

**Beschlussvorlage für die Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald
am 5. Februar 2019**

TOP 7

Widmung der Straßen

hier: Am Flugplatz, Am Tower

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung nimmt vom vorgeschlagenen Verfahren zur öffentlichen Widmung von Straßen gemäß Plananlage zustimmend Kenntnis.

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 1 c der Zweckverbandsordnung hat der Zweckverband in eigener Zuständigkeit die „Erschließung i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB“ vorzunehmen.

Erschließungsanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege. So setzt auch die Beitragsfähigkeit von Erschließungsanlagen voraus, dass es sich um öffentliche Anlagen handelt. Auch sind Bauvorhaben nur dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn ihre Erschließung gesichert ist. Das Baugrundstück muss einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, die eine Zufahrt von Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlicher Versorgungsfahrzeuge erlaubt.

Daher sollten vorhandene und für den öffentlichen Verkehr benutzbare Privatstraßen im Zweckverbandsgebiet als sogenannte sonstige Straßen öffentlich gewidmet werden. Der Zweckverband wird damit Straßenbaulasträger. Die Widmung der Straßen gemäß Plananlage wird auf Antrag durch den Landesbetrieb Mobilität RLP vollzogen.

Mainz, den *22. Januar 2019*

Der Verbandsvorsteher:



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage